



EINGEGANGEN

1 2. AUG. 2008

Beschluss
In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollm.

g e g e n

- ARGE -, vertreten durch den Geschäftsführer,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beigeladen:

1. Magistrat der Kreisstadt... .. vertretend durch den Bürgermeister,
2. Land Hessen vertreten durch den Ministerpräsidenten Hessische Staatskanzlei,
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

hat der 6. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt am 8. August 2008 durch den Richter am Landessozialgericht Rußig als Berichterstatter §§ 155, 103, 106 SGG beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts durch die Regelleistungen gem. §§ 20, 28 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende -SGB II- in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) sowie

weitere Wirkungen des SGB II durch Einholung zweier sozialökonomischer Sachverständigengutachten auf der Basis mikroökonomischer Datenanalyse.

Zu Sachverständigen werden bestimmt:

1. Herr Dr. Rudolf Martens, Leiter der Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V., Oranienburger Straße 13 – 14, 10178 Berlin (zu den Fragen 1 – 13).
2. Frau Dr. Irene Becker, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Projekt „Soziale Gerechtigkeit“, Mertonstraße 17, 60325 Frankfurt am Main (zu den Fragen 14 ff.).

Beweisfragen:

1. Wie ermittelt der (parlamentarische) Gesetzgeber die in § 20 Abs. 1 SGB II im Einzelnen bezeichneten Bedarfe?
2. Ist die vom Gesetzgeber zu diesem Zweck gewählte Methode grundsätzlich zur Zweckerreichung geeignet?
3. Wird diese Methode zur Ermittlung des Existenzminimums folgerichtig angewendet?
4. Werden Kinder als eigenständige Bevölkerungsgruppe im Zusammenhang zu den Regelleistungen gem. §§ 20, 28 SGB II wahrgenommen (vgl. Bundestags-Drucksache 16/9810, S. 12)?
5. a) Trifft es zu, dass Grundlage der Bedarfsermittlung die Verbrauchsausgaben des untersten Einkommensquintils der Alleinstehenden (ohne Sozialhilfeempfänger) sind?
b) Welche Charakteristika weist diese Gruppe hinsichtlich ihrer Zusammensetzung sowie der Zusammensetzung ihres Bedarfs auf?
c) Wird die Auffassung der Bundesregierung geteilt, dass die für die Bemessung der Regelleistung herangezogene Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten im unteren Einkommensbereich keine Konzentration von Rentnerinnen- und Rentnerhaushalten aufweist (vgl. Bundestags-Drucksache 16/9810, S. 15).
6. Wie groß ist diese Gruppe der Alleinstehenden?
 - a) in Bezug auf die Gesamtheit aller Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in Bezug auf die Haushalte im SGB II-Leistungsbezug?

7. Wie unterscheiden sich die existenzminimalen Bedarfe der maßgebenden Gruppe der Haushalte Alleinstehender von denen der Kläger?
8. Lassen sich diese Differenzen beziffern und ggf. in welcher Höhe -
 - a) für die Bedarfsgemeinschaft der Kläger insgesamt,
 - b) für die Klägerin zu 3.?
9. Für den Fall, dass die Beantwortung der vorstehenden Frage eine Benachteiligung von Familienhaushalten erweist: Wird diese ggf. durch die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens aufgewogen?
10. a) Wann und für welchen Zeitraum wurden die statistischen Grundlagen für die erstmalige Festsetzung der Regelleistungen ermittelt?
 - b) War diese Grundlage zum Zeitpunkt der streitigen Bemessung im vorliegenden Fall (d.h. für das erste Halbjahr 2005) noch zutreffend? Falls nein: weshalb nicht?
11. a) Werden die existenzminimalen Bedarfe von Kindern und Heranwachsenden zutreffend ermittelt?
 - b) Falls nein: handelt es sich um wesentliche Abweichungen und lassen sich diese in ihrer Höhe beziffern?
 - c) Mit welchem Betrag wäre eine nach der vom Gesetzgeber gewählten Methode folgerichtig durchgeführte Bedarfsermittlung im Falle der Klägerin zu 3. im streitigen Zeitraum (1. Halbjahr 2005) zu beziffern?
12. Gibt es signifikante Unterschiede hinsichtlich der Ermittlung der existenzminimalen Bedarfe und der Leistungen nach den Regelsätzen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) für die Klägerin zu 3. und lässt sich ggf. die Differenz der Höhe nach beziffern?
13. Kommt der in § 16 SGB XII formulierte Grundsatz „familiengerechter Leistungen“ in der Ermittlung und Festsetzung der Regelsätze gem. § 28 SGB XII zum Tragen?
14. a) Entsprechen die Möglichkeiten sozialer Teilhabe für Familien mit den ihnen gewährten Regelleistungen gem. dem SGB II ihrem Bedarf bzw. wo bestehen ggf. wesentliche Defizite?
 - b) Lässt sich im Vergleich zu Einzelpersonen eine relative Unterdeckung nachweisen?
 - c) Welche Unterschiede bestehen insoweit speziell für einen dreiköpfigen Familienhaushalt wie dem der Kläger?
 - d) Lassen sich ggf. diese Differenzen beziffern?
15. Welche bildungsrelevanten Bedarfe werden in der Regelleistung gem. §§ 20, 28 SGB II bei Kindern berücksichtigt? Welche bleiben unberücksichtigt?

16. Insbesondere:

- a) Hat der Gesetzgeber die Bedarfe im Einzelnen berücksichtigt, welche vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 10. November 1998 (Az.: 2 BvR 1057/91 u. a.) festgestellt wurden – nämlich „die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien“?
 - b) Lassen sich weitere wesentliche Bedarfe für Kinder und Jugendliche identifizieren, welche vom Bundesverfassungsgericht im hier zitierten Beschluss nicht genannt wurden?
17. a) Ist die Deckung derartiger „kultureller“ Bedarfe von Kindern und Heranwachsenden aus sachverständiger Sicht nach allem als defizitär zu bezeichnen?
- b) Falls ja: Welche Auswirkungen auf die Lern- und Bildungsfähigkeit des Nachwuchses sind aus diesem Grund ggf. mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten?
- Existieren konkrete Indikatoren zur Definition sozialer Ausgrenzung für Kinder und Heranwachsende und sind die Regelleistungen für Kinder gem. § 20 SGB II, dabei insbesondere im Alter der Klägerin, geeignet, dem vorzubeugen?

Stand der Sache:

Streitig ist die Bemessung der Regelleistungen gemäß §§ 20, 28 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II), die nach Auffassung der Kläger zur Deckung ihres existenzminimalen Bedarfs nicht ausreichen.

Die Kläger, eine dreiköpfige Familie, leben in _____ und beziehen als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II. Dabei wurden seitens der Beklagten für den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. jeweils der Regelsatz in Höhe von 311,-- Euro und für die am 15. März 1994 geborene Klägerin zu 3. Sozialgeld in Höhe von 207,-- Euro sowie die – unstrittigen – Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt. Vorverfahren und Klage blieben erfolglos, auf das beiliegende Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 2007 _____ wird Bezug genommen. Die Kläger haben fristgemäß Berufung eingelegt und ihren erstinstanzlichen Vortrag vertieft.

Durch fernmündliche Anfrage vom 7.8.2008 wurde in Erfahrung gebracht, dass die Klägerin zu 3.) zur Zeit die Hauptschule besucht und daran anschließend den Besuch einer

Berufsfachschule plant; nach Angaben ihres Vaters sei sie seit 2004 „wie Unkraut geschossen“ und überrage mit einer Größe von derzeit 1,76 m ihre Mutter fast um Haupteslänge.

Hinsichtlich der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beige-fügte Ablichtung des Urteils des Sozialgerichts Kassel vom 2007 Bezug genommen.

Die Sachverständigen werden ermächtigt, die Kläger – ggf. in Absprache mit ihrem Prozessbevollmächtigten – schriftlich oder telefonisch zu befragen, sofern die Beantwortung der Fragen insoweit die Kenntnis weiterer Umstände erfordert. Entsprechende Ermittlungen durch die Sachverständigen sind schriftlich festzuhalten und im Gutachten auszuweisen.

Mit Rücksicht auf die Terminplanung des Senats – eine mündliche Verhandlung ist für den 2007 geplant – wird um Beantwortung der Fragen bis zum 2007 gebeten.

Rußig
Richter am LSG

Ausgefertigt:

Darmstadt, 11. Aug. 2008

Rußig
Baier
Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

